

Was muss ich koordinieren, wenn ich nicht mehr selbständig bin ?

VON ADRIAN HERZOG

Nach vielen Jahren beende ich meine berufliche Selbständigkeit und habe per 1. Januar 2000 eine Teilzeitstelle angenommen. Mit einem Gehalt von CHF 50'000.— bin ich neu im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert. Bisher zahlte ich jährlich CHF 10'000.— in eine gebundene Vorsorgepolice (Säule 3 A) ein. Kann ich die bestehende Vorsorgepolice weiterführen oder kann ich sie in meine neue Pensionskassenlösung integrieren ?
H. K. aus Kriens

ArbeitnehmerInnen sind ab einem Jahreslohn von CHF 24.120 obligatorisch bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge versichert. Da Personen mit einer Pensionskasse nicht in beliebiger Höhe, sondern nur bis zu einem bestimmten Maximalbetrag von derzeit CHF 5.789 in die Säule 3 a einzahlen können, müssen Sie Ihre Vorsorgepolice der neuen Situation anpassen. Es bieten sich dabei drei Varianten an, wobei generell gilt: Ein Ausstieg aus einer bei einer Versicherung abgeschlossenen Police der 3. Säule ist immer mit finanziellen Verlusten verbunden:

- *Reduktion oder Aufhebung des Sparanteils:* Der Risikoschutz ist weiterhin gegeben. Fragen Sie nach der Höhe des Sparanteils zum Zeitpunkt des vorgesehenen Versicherungsendes.
- *Die Freistellung:* die Police wird prämienfrei gestellt, entsprechend werden die Leistungen reduziert. Klären sie bei der Versicherung die neuen Leistungen im Alter oder beim Tod nach erfolgter Freistellung ab.
- *Die Kündigung oder die Übertragung in die neue Pensionskasse:* Mit der Kündigung verlieren Sie den Versicherungsschutz und von der Police wird der Rückkaufswert berechnet. Die Höhe hängt dabei von der Gesellschaft und der Gewinn- oder Überschussbeteiligung ab.

Mit der Aufgabe der Selbständigkeit und der genannten Aufnahme einer Anstellung verändern sich auch die Sozialversicherungen innerhalb der ersten Säule. Die wichtigsten Änderungen umfassen die Beiträge an die AHV/IV/EO, welche neu 10.1% Ihres Lohnes ausmachen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen je 5.05%). Im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist die Umstellung am markantesten, da Sie erstmals über diesen Versicherungszweig gedeckt sind. Die Beiträge belaufen sich auf 3% Ihres Lohnes (Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen je 1.5%).

Folgende Tipps sind hilfreich:

- Stützen Sie Ihren Variantenentscheid auf eine aktuelle Vorsorgeanalyse. Daraus ersehen Sie den effektiven Bedarf bei den Risiken Erwerbsunfähigkeit, Tod und Alter.
- Prüfen Sie im speziellen Ihre Taggeldleistungen bei Krankheit und Unfall und koordinieren Sie diese mit den vom Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherungen.
- Koordinieren Sie die bisherigen Leistungen bei Invalidität und Todesfall mit den Pensionskassenleistungen.
- Schliessen Sie bei den Heilungskosten Ihrer Krankenkasse den Unfallteil aus, da Sie über die Unfallversicherung (UVG) des Arbeitgebers ausreichend versichert sind
- Die Versicherung sollte Ihnen die Summen für alle drei Varianten nennen können, ebenfalls die Prämie für die Weiterführung der Risikoprämie.
- Klären Sie bei Ihrer Pensionskasse ab, ob Sie sich für fehlende Alterssparbeiträge zusätzlich einkaufen können. Diese sind steuerlich absetzbar (Kantonale Unterschiede sind zu beachten).

